



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

2 U 41/03

95 O 165/02 Landgericht Berlin

verkündet am :

17. Januar 2005

Kunze

Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt [REDACTED]
als Insolvenzverwalter über das Vermögen
der [REDACTED] AG,
[REDACTED] Berlin,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Hans Römer,
Kurfürstendamm 196, 10707 Berlin -

hat der 2. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Weiß und die Richter am Kammergericht Franck und Buck für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der Kammer für Handelssachen 95 des Landgerichts Berlin vom 19. Dezember 2002 wird zurückgewiesen und die in 2. Instanz erweiterte Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des zweiten Rechtszuges fallen dem Kläger zur Last.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des 1,2-fachen des nach diesem Urteil und des nach dem landgerichtlichen Urteil beizutreibenden Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vorher Sicherheit in Höhe des 1,2-fachen des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Gründe:

A.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen und Anträge wird zunächst auf das erstinstanzliche Urteil Bezug genommen, wobei anzumerken ist, dass die Bürgschaft vom 28. Dezember 2001 (Anlage K 4), die (zweite) Freigabeerklärung vom 14. Mai 2002 (Anlage K 23), der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom 10. Mai 2002 und die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung vom 28. Mai 2002 (Anlage K 2) datieren.

Das Landgericht hat zur Abweisung der Klage ausgeführt, sie sei aufgrund einer Schiedsvereinbarung zwischen der Schuldnerin und der Beklagten vom 14. Mai 2001, welche den geltend gemachten Zahlungsanspruch umfasse, unzulässig. Soweit der Kläger seinen Anspruch hilfsweise auf eine Insolvenzanfechtung stütze, sei dies unbehelflich, da auch ein solcher der Schiedsvereinbarung unterliege. Die Insolvenzanfechtung gehe aber auch deshalb ins Leere, weil nicht ersichtlich sei, dass die Beklagte Insolvenzgläubigerin sei. Schließlich erweise sich die Freigabeerklärung wegen Verstoßes gegen das zuvor von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verhängte Verfügungsverbot ohnehin als unwirksam.

Gegen das ihm am 6. Februar 2003 zugestellte Urteil des Landgerichts hat der Kläger am 5. März 2003 Berufung eingelegt und diese - nach entsprechender Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist - am 6. Mai 2003 begründet.